

MARKTGEMEINDE SCHIEFLING AM WÖRTHERSEE
Pyramidenkogelstr. 150
9535 Schiefing am Wörthersee

Zahl: 612-4-6/2020 Schiefing, 15.07.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 15. Juli 2020
Zahl: 612-4-6/2020 mit der das System der Nummerierung sowie die Ausführung und Anbringung der Kennzeichen im Gemeindegebiet von Schiefing am Wörthersee bestimmt werden

(GEBÄUDENUMMERIERUNGSVERORDNUNG)

Gemäß § 41 Abs. 2 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

System der Nummerierung

1. Als Orientierungsnummern sind für Gebäude, die bewohnt werden oder deren Kennzeichnung im öffentlichen Interesse liegt, entsprechend ihrer Lage Zahlen unter Beifügung eines Straßen-, Wege-, Platz- und Ortschaftsnamens festzusetzen.
2. An Straßen und Wegen hat die Nummerierung von Beginn der Verkehrsfläche an auf der linken Seite mit eins beginnend mit ungeraden Zahlen und auf der rechten Seite mit zwei beginnend, mit geraden Zahlen zu erfolgen. Hierbei ist an Radialstraßen und -wegen vom Ortskern nach außen zu nummerieren und an Straßen und Wegen, die keine ausgeprägte Richtung nach außen aufweisen, mit der Nummerierung an der Verkehrsfläche mit der größeren Verkehrsbedeutung zu beginnen.
3. Der Abs. 2 gilt für nachfolgende Wege- und Straßenbezeichnungen:
 - Aicher Straße
 - Albinweg
 - Almhofweg
 - Am Hügel
 - Am Sonnengrund
 - Amselweg
 - Bachblütenweg
 - Berghausweg
 - Birkenweg
 - Blumenweg
 - Brunnenweg
 - Farrendorfer Straße (Schiefing, Farrendorf, St. Kathrein, Raunach)

- Fasanweg
- Felsenweg
- Hügelweg
- Janesweg
- Kegelweg
- Kopeinigweg
- Kuranweg
- Lorenzweg
- Löwenweg
- Moorblick
- Moorweg
- Nussbaumweg
- Oberer Birkenweg
- Oberer Sonnenweg
- Oberer Sonnrainweg
- Oranweg
- Panoramaweg
- Ringweg
- Roacher Straße
- Rosenweg
- St.-Egydner-Straße
- Salamanderweg
- Sattnitzweg
- Schlehenweg
- Schlosserweg
- Schulstraße
- Seeblickweg
- Seeweg
- - Sonnenteichweg
- Sonnrainweg
- Steinweg
- Suriaweg
- Tauernweg
- Turiaweg
- Unterer Sonnrainweg
- Unterer Zauchenweg
- Weidenweg
- Zauchenweg

4. An Plätzen hat die Nummerierung mit fortlaufenden Zahlen im Uhrzeigersinn ausgehend von Norden zu erfolgen.

5. Ist die Zahl, die für ein Gebäude infolge seiner Lage gemäß Abs. 2 - 4 festzusetzen wäre bereits vergeben, so hat dieses Gebäude, falls nicht eine Umnummerierung erfolgt, die vorhergehende Zahl unter Zusatz eines Buchstabens zu erhalten.
6. In Ortschaften hat die Nummerierung von Gebäuden, die keiner benannten Straße oder keinem benannten Weg bzw. keine Wege und Straßenbezeichnung nach Abs. 3 aufweisen, mit fortlaufenden Zahlen* (getrennt nach Ortschaften) zu erfolgen.
Freiwerdende Nummern sind wieder zu vergeben.

* Erläuterung: Die bestehende Gebäudenummerierung bleibt erhalten; neue Gebäude erhalten
- Ortschaftsweise - gemäß der Baubewilligung fortlaufend die nächste Gebäudenummer.

§ 2

Anbringung der Kennzeichen

1. Die Kennzeichen sind in unmittelbarer Nähe des Hauszuganges so anzubringen, daß sie von der Straße oder vom Weg aus gut sichtbar und einwandfrei lesbar sind. Nach Tunlichkeit hat die Anbringung am Gebäude zu erfolgen.
2. Wenn es infolge der gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Situierung der Kennzeichen zur eindeutigen Orientierung erforderlich ist, sind direkt bei den Hauseingängen zusätzliche Kennzeichen in gleicher Ausführung anzubringen.

§ 3

Ausführung der Kennzeichen

1. Die Kennzeichen sind einheitlich als flache Tafeln aus Stahlblech im Ausmaß von 22 x 16 cm, emailliert, mit abgekantetem Rand und der Befestigung dienenden Schraubenlöchern in den Ecken auszuführen.
2. Für den Tafelgrund ist dunkelgrüne, für die Beschriftung und eine vom Rand 5 mm entfernte, 5 mm breite Randlinie, weiße Farbe zu verwenden.
3. Die Numerierung hat in 5,5 cm hohen arabischen Ziffern zu erfolgen. Im oberen Teil ist der Ortschaftsname und im unteren Teil der Tafel ist einzeilig der Straßen-, Weg- oder der Platzname in Druckschrift, erforderlichenfalls in abgekürzter Form anzuführen.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

1. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, an dem sie kundgemacht wurde.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 07.06.2017, Zahl: 612-27/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR. Valentin A. Happe